

Lebenshilfe statt Beihilfe zum Suizid

Geltendes Recht: Beihilfe zum Suizid ist strafbar, wenn sie aus selbstsüchtigen Motiven erfolgt

Strafgesetzbuch (StGB), Artikel 115 :

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Grundsatz I: Die Beihilfe zum Suizid ist zu verbieten.

Begründung:

Das menschliche Leben dauert von der Zeugung bis zum Tod. Es liegt nicht am Menschen, das Ende dieses Lebens zu bestimmen. Das ist allein dem Schöpfer vorbehalten.

Gewisse Praktiken der Suizidbeihilfe sind menschenverachtend, geniessen keinen Rückhalt in der Bevölkerung, stossen in den betroffenen Gemeinden auf teils massiven Widerstand und führen immer wieder zu Zwischenfällen, bei denen Sterbewillige erst nach Tagen und unter Schmerzen vercheiden. Die aktuelle rechtliche Situation wird für eine Kultur des Todes missbraucht, welche in fast industrieller Manier Leiden nicht mehr durchträgt, sondern ausmerzt.

Beihilfe zum Suizid widerspricht dem Gebot der Nächstenliebe. Der Wunsch nach Suizid entspringt in den allermeisten Fällen einer schweren Lebenskrise. Solche Menschen brauchen in ihrer Verzweiflung persönliche Zuwendung und intensive medizinische Betreuung, Hilfe zum Leben und nicht Hilfe zum Sterben. Die Suizidbeihilfe ist zudem sehr belastend für die Angehörigen.

Überaus problematisch ist die Suizidbeihilfe bei psychisch Kranken. Ihr Sterbewunsch ist oft vorübergehender Natur und ihre Urteilsfähigkeit bspw. aufgrund einer Depression oft massiv eingeschränkt.

Massnahme:

In Artikel 115 StGB ist der Passus „aus selbstsüchtigen Beweggründen“ zu streichen:
„Wer jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

(vgl. Motion 08.3300 von Nationalrat Ruedi Aeschbacher vom 10. Juni 2008)

Grundsatz II: Die Palliative Care muss massiv ausgebaut werden.

Begründung:

Palliative Care bedeutet wörtlich „schützende, umhüllende Betreuung“ und umfasst die medizinische, pflegerische und seelsorgerliche Betreuung von schwer und unheilbar erkrankten Menschen unter Einbezug der Angehörigen. Der Wille und die verbliebenen Lebensziele der Kranken geniessen dabei hohe Priorität. Palliative Care ermöglicht ein Sterben in Würde ohne unerträgliche körperliche und seelische Qualen. Erfahrungsgemäss steigt die Lebensqualität entscheidend, wenn Patienten ausreichend palliativ betreut werden. Dadurch verschwinden die Angst vor dem Tod und der Todeswunsch oft.

Massnahmen:

- Die Palliative Care ist in den kantonalen Gesundheits- und Pflegegesetzen zu verankern.
- Entsprechende Hospize und Hospizdienste sind zu gründen bzw. zu fördern.
- Für Ärzte, Pflegefachleute und Laien sind Aus- und Weiterbildungsangebote ins Leben zu rufen bzw. zu fördern.
- In den Spitälern müssen Palliativstationen eingerichtet oder die Zusammenarbeit mit externen Palliativstationen geregelt werden. Brückendienste zwischen diesen Stationen, den ambulanten Diensten (Spitex etc.) und den Heimen schaffen die Möglichkeit, Palliativ Care auch in der vertrauten Umgebung der Sterbenden durchzuführen. Sie sind einzurichten bzw. zu fördern.
- Die Bevölkerung muss über diese Angebote angemessen informiert werden.

(vgl. Motion 048/2006 von Grossrat Ruedi Löffel (BE) vom 23. Januar 2006 und Interpellation 07.304 von Kantonsrätin Lilian Studer (AG) vom 4. Dezember 2007)

Grundsatz III: Keine neue Gesetzgebung, aber ein Verbot auf Bundesebene.**Begründung:**

Legifizieren heisst auch legitimieren. Mit einer neuen Gesetzgebung würde die Beihilfe zum Suizid gesellschaftlich und ethisch akzeptiert. Es ist absurd, wenn der Staat auf der einen Seite das Leben als eines der höchsten Güter schützt und auf der anderen Seite Richtlinien aufstellt, unter welchen Bedingungen man mithelfen darf, Leben zu zerstören und zu beenden.

Die Suizidbeihilfeorganisationen haben sich in letzter Zeit mit Begleitungen in Hotelzimmern oder auf Parkplätzen äusserst mobil gezeigt. Es liegt auf der Hand, dass sie im Falle eines Verbotes im Kanton Zürich sofort auf umliegende Kantone ausweichen würden. Deshalb ein Verbot auf Bundesebene.

(vgl. Interpellation 07.304 von Kantonsrätin Lilian Studer (AG) vom 4. Dezember 2007, Standesinitiative 07.5368 von Grossrätin Annemarie Pfeifer (BS) vom 6. Dezember 2007 sowie Standesinitiative A 192/2007 von Kantonsrat René Steiner (SO) vom 12. Dezember 2007)

**Werden diese Grundsätze von einer Mehrheit abgelehnt, fordert die EVP folgende Teilschritte:
Teilschritt I: Das Kriterium selbstsüchtiger Motive muss im Strafgesetzbuch konkretisiert werden.****Begründung:**

Aktuell macht sich nur strafbar, wer *aus selbstsüchtigen Motiven* Beihilfe zum Suizid leistet. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden jedes Mal abklären müssen, ob solche Motive vorliegen oder nicht. Sie sind mit dieser Aufgabe überfordert: zum einen aufgrund mangelnder Ressourcen, zum andern weil der Straftatbestand selbstsüchtiger Motive im Gesetz nicht klar genug definiert ist. Bei der Erarbeitung von Artikel 115 StGB hatte man die natürlichen Personen vor Augen: das Kriterium selbstsüchtiger Motive ist auf Organisationen kaum vernünftig anwendbar.

Die EVP ist der Ansicht, dass bei einer Organisation, die sich ganz oder teilweise mit den Einkünften aus der Suizidbeihilfe finanziert, selbstsüchtige Motive vorliegen, die strafrechtlich verfolgt werden müssen. Das gilt auch für bezahlte Sterbehelfer und die Ärzte, welche das Rezept ausstellen.

Massnahme:

Artikel 115 StGB ist so zu konkretisieren, dass Suizidbeihilfe nur dann straffrei ist, wenn die Personen oder Organisationen, die Suizidbeihilfe leisten, dafür absolut keine finanziellen Leistungen oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder ihrem Umfeld entgegen nehmen.

(vgl. zum Vorliegen selbstsüchtiger Motive und der fehlenden strafrechtlichen Verfolgung die Interpellation 06.3606 von Nationalrat Ruedi Aeschbacher vom 6. Oktober 2006 und das Postulat 119/2008 von Kantonsrat Gerhard Fischer (ZH) vom 31. März 2008; zur Konkretisierung von Artikel 115 StGB die Standesinitiative 07.5368 von Grossrätin Annemarie Pfeifer (BS) vom 6. Dezember 2007 und die Standesinitiative A 192/2007 von Kantonsrat René Steiner (SO) vom 12. Dezember 07)

Teilschritt II: Der Sterbetourismus aus dem Ausland ist zu stoppen.**Begründung:**

Es ist absolut unnötig und nicht einsehbar, weshalb die Schweiz als Zielland für Sterbewillige aus ganz Europa erhalten sollte. Die Schweiz erleidet dadurch einen beträchtlichen Imageschaden, da die hiesige Gesetzgebung in den Herkunftsländern je länger desto weniger verstanden wird. Dies zeigt sich in einer zunehmend kritischen Berichterstattung durch ausländische Zeitungen und Fernsehstationen.

In der kurzen Frist, in der die Sterbewilligen in der Schweiz weilen, können Urteilsfähigkeit und Konstanz des Sterbewunsches (von der nationalen Ethikkommission empfohlene Voraussetzungen für die Suizidbeihilfe) unmöglich sorgfältig abgeklärt werden. Zudem wird dies zwangsläufig von Ärzten vorgenommen, welche die Betroffenen und ihre Leidensgeschichte kaum kennen.

Massnahme:

Artikel 115 StGB ist so zu ergänzen, dass Beihilfe zum Suizid nicht mehr zulässig ist, wenn es sich bei den Sterbewilligen um nicht in der Schweiz ansässige Personen aus dem Ausland handelt.

(vgl. Postulate 288/2003 und 174/2006 von Kantonsrat Gerhard Fischer vom 22. September 2003 bzw. 19. Juni 2006, Parlamentarische Initiative 07.480 von Nationalrat Ruedi Aeschbacher vom 5. Oktober 2007, Standesinitiative 369/2007 von Kantonsrat Gerhard Fischer (ZH) vom 3. Dezember 2007 sowie Standesinitiative 07.303 von der EVP-Fraktion im Grossen Rat Kanton Aargau vom 4. Dezember 2007.)